

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

19. Abgeordnete  
**Mechthild  
Dyckmans**  
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung die im Ressortbericht des Bundesministeriums der Justiz vom 22. Januar 2007 zum Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vertetene Aussage, dass die Artikel 29 und 31 EUV (Vertrag über die Europäische Union) eine Rechtsgrundlage für diesen Rechtsakt bilden, und hält die Bundesregierung insofern – trotz des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung – an der in der 12. Sitzung des Unterausschusses Europarecht des Rechtsausschusses vom 2. Februar 2007 geäußerten Auffassung fest, dass Artikel 31 EUV wegen des einleitenden Wortlauts „das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen schließe ein“ nicht abschließend sei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 6. März 2007**

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung besagt, dass für jeden europäischen Rechtsakt eine Rechtsgrundlage in den europäischen Verträgen enthalten sein muss. Diese Rechtsgrundlage ist für den Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in den Artikeln 29, 31 und 34 Abs. 2 Buchstabe b EUV zu finden.

Nach Artikel 29 EUV verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet.

Artikel 31 Abs. 1 EUV hat das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zum Gegenstand. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auf der Grundlage des Artikels 31 EUV erlassene Rechtsakte die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen müssen, dass aber die einzelnen Buchstaben des Artikels 31 Abs. 1 EUV nicht abschließend sind. Dies ergibt sich aus dem einleitenden Wortlaut „schließt ein“.

Mit der Schaffung der Artikel 29, 31 und 34 durch den Vertrag von Amsterdam war kein Zurückgehen hinter den Integrationsstand des Vertrags von Maastricht beabsichtigt, auf dessen Grundlage bereits die Gemeinsame Maßnahme vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erlassen worden war.